



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/2777

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 20. März 2015 überwiesenen Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften, Drucksache 18/2777, in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung zu der Vorlage durchgeführt. Im Rahmen der Beratungen wurden von der Fraktion der PIRATEN und von den Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW jeweils Änderungsanträge vorgelegt. Der Ausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 8. Oktober 2015 ab.

Nach mehrheitlicher Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der PIRATEN und der Annahme des Änderungsantrags der Regierungskoalition empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN und bei Enthaltung der FDP, den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Neufassung des Landesmel- degesetzes

Artikel 1 Neufassung des Landesmel- degesetzes

Das Landesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 737), erhält folgende Fassung:

„Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz – LMG)

„Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz – LMG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei
- § 3 Regelmäßige Datenübermittlungen an das Finanzamt
- § 4 Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden
- § 5 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen
- § 6 Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landesamt für soziale Dienste
- § 7 Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörde
- § 8 Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk
- § 9 Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften
- § 10 Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten

unverändert

§ 11 Verordnungsermächtigungen

§ 1
Meldebehörden

(1) Die Aufgaben nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738), nehmen die amtsfreien Gemeinden und die Ämter als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Meldebehörden sind die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren oder in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

§ 2
Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei

(1) Zum Zwecke der Ehrung von Altersjubilarrinnen und Altersjubilaren und Ehepaaren, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten übermittelt die Meldebehörde der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zwei Monate vor Vollendung des 90., 100. und jedes weiteren Lebensjahres sowie aus Anlass des 50., 60., 65., 70., 75. und jedes weiteren Ehejubiläums oder Lebenspartnerschaftsjubiläums folgende Daten der Jubilarinnen und Jubilare:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

Bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen ist zusätzlich der Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft zu übermitteln.

(2) Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG im

§ 1
Meldebehörden

unverändert

§ 2
Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatskanzlei

unverändert

Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden; bei Ehejubiläen oder Lebenspartnerschaftsjubiläen gilt das auch für die Daten der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, für die eine solche Auskunftssperre nicht gespeichert ist.

(3) Die Betroffenen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht hat die Meldebehörde die Betroffenen bei der Anmeldung und bei jeder Ausstellung eines Personalausweises oder Reisepasses sowie jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 3

Regelmäßige Datenübermittlungen an das Finanzamt

Zur Sicherung des Steueraufkommens übermittelt die Meldebehörde gemäß § 136 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042), dem zuständigen Finanzamt nach einer Abmeldung in das Ausland folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. letzte Anschrift im Inland und
5. Zuzugsanschrift im Ausland.

§ 4

Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden

(1) Die Meldebehörde hat Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG über die in § 38 Absatz 1 und 3 BMG genannten Daten hinaus auch jederzeit auf Ersuchen folgende Daten automatisiert zu übermitteln

1. bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland,

§ 3

Regelmäßige Datenübermittlungen an das Finanzamt

unverändert

§ 4

Datenübermittlungen an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden

(1) Die Meldebehörde hat Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG **anlässlich einer Identitätsfeststellung und Adressvalidierung** über die in § 38 Absatz 1 und 3 BMG genannten Daten **hinaus jederzeit** auf Ersuchen automatisiert folgende Daten zu übermitteln:

1. bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im **Inland**,

- | | |
|--|---|
| <p>2. zur gesetzlichen Vertreterin oder zum gesetzlichen Vertreter</p> <p>a) Familienname,
b) Vornamen,
c) Doktorgrad,
d) Anschrift,
e) Geburtsdatum,
f) Geschlecht sowie
g) Sterbedatum,</p> | <p>2. bei Wegzug in das Ausland auch die Zugangsanschrift im Ausland,</p> |
| <p>3. Religionszugehörigkeit,</p> | <p>3. für den Fall einer gesetzlichen Vertretung</p> <p>a) unverändert
b) unverändert
c) unverändert
d) unverändert
e) unverändert
f) unverändert
g) Sterbedatum</p> <p>der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters</p> <p>(entfällt)</p> |
| <p>4. Familienstand einschließlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft,</p> | <p>(entfällt)</p> |
| <p>5. zur Ehegattin oder zum Ehegatten oder zur Lebenspartnerin oder zum Lebenspartner</p> <p>a) Familienname,
b) Vornamen,
c) Geburtsname,
d) Doktorgrad,
e) Geburtsdatum,
f) Geschlecht,
g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Haupt- und Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde sowie
h) Sterbedatum.</p> | <p>4. für den Fall einer eingetragenen Ehe oder Verpartnerung</p> <p>a) unverändert
b) unverändert
c) unverändert
d) unverändert
e) unverändert
f) unverändert
g) unverändert</p> <p>h) Sterbedatum</p> <p>der Ehegattin oder des Ehegatten beziehungsweise der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.</p> |

Die Datenübermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist zum Zweck

- 1. der Gefahrenabwehr,**

2. der Strafverfolgung,
3. der Strafvollstreckung,
4. des Strafvollzugs,
5. der Unterrichtung der Landesregierung und anderer zuständigen Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder
oder
6. der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) Zum Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern und zur Fortschreibung von Angaben in kriminalpolizeilichen personenbezogenen Datensammlungen übermittelt die Meldebehörde der Polizeibehörde in Schleswig-Holstein anlässlich einer An- oder Abmeldung, Namensänderung und eines Sterbefalles folgende Daten:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Ordens- oder Künstlernamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Anschriften und
8. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG.

(2) unverändert

Zusätzlich zu den Daten nach Satz 1 sind bei einer Anmeldung der Tag des Einzugs, die frühere Anschrift und weitere Anschriften, bei einer Abmeldung der Tag des Auszugs, die neue Anschrift und weitere Anschriften sowie bei einem Sterbefall der Sterbetag zu übermitteln. Die übermittelten Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird oder die nicht als Vermisste oder Unfallopfer gesucht werden oder über die keine Angaben in kriminalpolizeilichen personenbezogenen Datensammlungen vorliegen, sind unverzüglich zu lö-

schen.

§ 5

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

Die Meldebehörde hat anderen als in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten öffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften über die in § 38 Absatz 1 BMG genannten Daten hinaus auch jederzeit auf Ersuchen folgende Daten automatisiert zu übermitteln:

1. Geschlecht,
2. zur gesetzlichen Vertretung:
 - a) Art der gesetzlichen Vertretung,
 - b) Familienname,
 - c) Vornamen,
 - d) Doktorgrad,
 - e) Anschriften.

§ 5

Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen

Die Meldebehörde **übermittelt anderen als den in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden zum Zwecke der Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben aus Anlass einer Identitätsfeststellung und Adressvalidierung über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus jederzeit automatisiert auf Ersuchen folgende Daten, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist:**

1. unverändert
2. **für den Fall einer** gesetzlichen Vertretung:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) **Anschriften**
der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

§ 6

Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landesamt für soziale Dienste

Zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von

1. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254),
2. Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1533), oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, und

§ 6

Regelmäßige Datenübermittlungen an das Landesamt für soziale Dienste

Zur Vermeidung der rechtswidrigen Zahlung von

1. unverändert
2. unverändert

3. der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17 a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202), sowie	3.	unverändert
--	----	-------------

zur Feststellung der Anzahl der gültigen Behindertenausweise nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), übermittelt die Meldebehörde dem Landesamt für soziale Dienste im Falle des Todes einer Person folgende Daten:		unverändert
--	--	-------------

1. Vor- und Familiennamen,	1.	unverändert
4. frühere Namen,	2.	unverändert
5. Ordens- oder Künstlernamen,	3.	unverändert
6. Tag und Ort der Geburt,	4.	unverändert
7. Geschlecht,	5.	unverändert
8. gegenwärtige Anschriften und	6.	unverändert
9. Sterbetag.	7.	unverändert

§ 7

Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörde

Zur Mitteilung der Tatsache, dass ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Absatz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714), eintreten kann, übermittelt die Meldebehörde der Staatsangehörigkeitsbehörde zur Durchführung des staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahrens bis zum zehnten Tag jeden Kalendermonats für Personen, die im folgenden Monat das 21. Lebensjahr vollenden folgende Daten der betroffenen Person:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,

§ 7

Regelmäßige Datenübermittlungen an die Staatsangehörigkeitsbehörde

unverändert

5. derzeitige und frühere Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Wohnung im Inland,
6. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
7. Staatsangehörigkeiten einschließlich der Tatsache, dass nach § 29 StAG ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann und
8. Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG.

§ 8

Datenübermittlungen an den
Norddeutschen Rundfunk

(1) Die Meldebehörde übermittelt dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) oder der nach § 10 Absatz 7 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (Artikel 1 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 16. Dezember 2011, GVBl. Schl.-H. S. 345) von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Einziehung der Rundfunkbeiträge nach § 11 Absatz 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige und letzte frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszuges,
7. Familienstand, nur bei einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft,
8. Sterbetag.

Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG im Melderegister gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Datenübermittlungen auf Ersuchen.

§ 8

Datenübermittlungen an den
Norddeutschen Rundfunk

unverändert

(3) Die übermittelten Daten dürfen nur verarbeitet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkbeitragspflicht sowie die Landesrundfunkanstalt zu ermitteln, welcher der Beitrag zusteht. Der Norddeutsche Rundfunk und die von ihm beauftragte Stelle haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechnete Bedienstete zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung von den Daten Kenntnis erhalten und nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens jedoch innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Übermittlung.

§ 9

Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörden dürfen einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zusätzlich zu den Daten nach § 42 Absatz 1 und 2 BMG folgende Daten auch regelmäßig übermitteln:

1. frühere Namen und
2. Staatsangehörigkeiten der Familienmitglieder sowie
3. Ordnungsmerkmal des Mitgliedes nach § 4 Absatz 3 BMG.

(2) Die Feststellung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 BMG trifft das Ministerium für Inneres auf Empfehlung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz.

(3) Erfolgt seitens öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften eine Datenübermittlung über die Begründung oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Person, speichern die Meldebehörden diese Daten.

§ 10

Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten

(1) Zur Erhebung der Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), dürfen in dem besonderen Meldeschein die Daten nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, 6

§ 9

Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

unverändert

§ 10

Besondere Meldescheine in Beherbergungsstätten

(1) Zur Erhebung der Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), dürfen in dem besonderen Meldeschein die Daten nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis **8** BMG

und 7 BMG erhoben und den für die Kur- und Tourismusabgabebearbeitung zuständigen Stellen für die genannten Zwecke übermittelt werden. Zusätzlich dürfen der Familienname, die Vornamen und das Geburtsdatum mitreisender Personen erhoben werden. In diesem Fall ist der Gast hierauf im Meldeschein hinzuweisen.

(2) Für Zwecke der Beherbergungsstatistik dürfen die auf dem besonderen Meldeschein nach § 30 Absatz 2 Nummer 1, 4, Nummer 4 beschränkt auf das Geburtsjahr, 6 und 7 BMG, Nummer 7 jedoch ohne die Angabe zur Staatsangehörigkeit, erhobenen Daten verwendet werden. Der Gast ist hierauf im Meldeschein hinzuweisen.

(3) Zur eindeutigen Zuordnung für die Tourismusabgabe sind auf dem besonderen Meldeschein der Name und die Anschrift der Beherbergungsstätte sowie eine vorhandene Wohnungsnummer durch den Beherbergungsbetrieb anzugeben.

§ 11

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Ministerium für Inneres wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zu treffen über:

1. die Muster der Meldescheine und der Änderungsmitteilung (§ 23 Absatz 1 BMG), die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde sowie die Muster der amtlichen Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 BMG,
2. die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 28 BMG, die Anzahl der Ausfertigungen und die Dauer ihrer Aufbewahrung bei der Meldebehörde,
3. das Muster des besonderen Meldescheins für Beherbergungsstätten nach § 30 Absatz 1 BMG und die Anzahl der Ausfertigungen,
4. die Vermittlungsstelle des Landes Schleswig-Holstein für standardisierte Datenübermittlungen und die zentrale Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister und
5. die Durchführung landesrechtlich zugelassener regelmäßiger Datenübermittlungen

erhoben und den für die Kur- und Tourismusabgabebearbeitung zuständigen Stellen für die genannten Zwecke übermittelt werden. Zusätzlich dürfen der Familienname, die Vornamen und das Geburtsdatum mitreisender Personen erhoben werden. In diesem Fall ist der Gast hierauf im Meldeschein hinzuweisen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 11

Verordnungsermächtigungen

unverändert

gen nach § 36 BMG.

(2) Das Ministerium für Inneres wird ermächtigt, Form und Verfahrensvorschriften für Anmeldungen und Datenübermittlungen zu regeln.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738), bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach den §§ 21 und 22 Bundesmeldegesetz.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Nummer 4 werden die Worte „§ 27 Abs. 8 Nr. 2 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 5 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte, „der zuständigen Schule“ durch die Worte „dem zuständigen Schulamt“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 4 werden die Worte „§ 28 Absatz 7 und 8 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 1 und 5 und § 52 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

unverändert

Artikel 3 Änderung der Amtsordnung

unverändert

Artikel 4
Änderung des Heilberufekammergesetzes

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Worte „Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 684)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738)“, ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Landesmeldegesetzes“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 745), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 werden die Worte „§ 19 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 28 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738)“, ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Das Landeskrebsregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 78) wird wie folgt geändert:

In § 6 werden folgende Absätze 8 bis 10 neu angefügt:

Artikel 4
Änderung des Heilberufekammergesetzes

unverändert

Artikel 5
Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

unverändert

Artikel 6
Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Das Landeskrebsregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 78) wird wie folgt geändert:

In § 6 werden folgende Absätze 8 bis 10 neu angefügt:

„(8) Zur Aktualisierung und zur Berichtigung der von der Vertrauensstelle gespeicherten Daten übermitteln die Meldebehörden der Vertrauensstelle einmalig für Personen, die seit 1. Januar 2000 verstorben oder nach außerhalb von Schleswig-Holstein verzogen sind

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Datum der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Datum des Zuzugs,
7. Datum des Wegzugs,
8. frühere Anschrift,
9. Sterbedatum

und danach aus Anlass

1. des Todes
 - a) Vor- und Familiennamen,
 - b) frühere Namen,
 - c) Datum der Geburt,
 - d) Geschlecht,
 - e) letzte bekannte Anschrift,
 - f) Sterbedatum,
2. des Zuzugs aus einem anderen Land
 - a) Vor- und Familiennamen,
 - b) frühere Namen,
 - c) Datum der Geburt,
 - d) Geschlecht,
 - e) gegenwärtige Anschrift,
 - f) letzte frühere Anschrift,
 - g) Datum des Zuzugs,
3. des Wegzugs in ein anderes Land
 - a) Vor- und Familiennamen,
 - b) frühere Namen,

„(8) Zur Aktualisierung und zur Berichtigung der von der Vertrauensstelle gespeicherten Daten übermitteln die Meldebehörden der Vertrauensstelle einmalig für Personen, die seit 1. Januar 2000 verstorben oder nach außerhalb von Schleswig-Holstein verzogen sind

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Datum der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Datum des Zuzugs,
7. Datum des Wegzugs,
8. frühere Anschrift,
9. **Sterbedatum.**

Danach übermitteln die Meldebehörden der Vertrauensstelle aus Anlass

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

- c) Datum der Geburt,
- d) Geschlecht,
- e) gegenwärtige Anschrift,
- f) letzte frühere Anschrift,
- g) Datum des Wegzugs.

Die Meldung erfolgt auf elektronischem Weg. Die Daten nach Satz 1 sind mit einem Transportschlüssel zu verschlüsseln, den nur die Vertrauensstelle entschlüsseln kann. Die Vertrauensstelle bearbeitet die Daten nach Satz 1 entsprechend den Angaben einer Meldung. Ergibt der Abgleich mit den vorhandenen Datensätzen, dass über die betreffende Person in der Vertrauensstelle keine Daten gespeichert sind, hat die Vertrauensstelle die zu dieser Person übermittelten Daten nach Satz 1 unverzüglich zu löschen.

unverändert

(9) Die Meldebehörden übermitteln der Vertrauensstelle auf deren Anforderung folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. frühere Namen,
4. Namensänderungen,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften,
7. Datum des Ein- und Auszugs,
8. Datum und Ort der Geburt und
9. Sterbedatum.

(9) Die Meldebehörden übermitteln der Vertrauensstelle auf deren Anforderung folgende Daten:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. Datum und Ort der **Geburt**,
9. **Sterbedatum**,

10. die vom Standesamt eingetragene Registernummer (Nummer des Sterbeeintrags) und

11. das Standesamt, das den Sterbefall registriert hat.

Absatz 8 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(10) Bei vorhandenem Hinweis auf eine noch nicht gemeldete Krebserkrankung hat die Vertrauensstelle bei Ärztinnen oder Ärzten und Zahnärztinnen oder Zahnärzten, die die Patientin oder den Patienten behandelt, untersucht oder obduziert haben, die der Meldepflicht unterworfenen Daten zu erheben.“

(10) unverändert

Artikel 7
Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 158), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 5 erhält folgende Fassung:

„5 5.1	Einwohnerwesen Datenübermittlungen, Melderegisterauskünfte und Anhörungen nach dem Bundesmeldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)	Euro
5.1.1	Datenübermittlungen nach den §§ 34 bis 36, 38, 42 und 43 unmittelbar an die jeweils genannten Datenempfänger sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Anfragen nach § 755 ZPO. Auslagen sind zu erstatten.	
5.1.1.1	Mittelbare Datenübermittlungen nach §§ 34, 35 und 38 im Wege eines Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses. Die Gebühr ist durch den Auftragnehmer zu entrichten.	
	a) Schriftlich	12
	b) Datenübermittlung mit größerem Verwaltungsaufwand, insbesondere bei Rückgriff auf nicht automatisiert gespeicherte Daten. Gilt nicht in Fällen der §§ 51 und 52.	16
	c) Automatisiert	

Artikel 7
Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

unverändert

	aa) Datenübermittlung an bei der Vermittlungsstelle Meldewesen Schleswig-Holstein registrierte Großanfrager	5
	bb) in den übrigen Fällen der Datenübermittlung	4,50
	cc) zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1.1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb für das Land Schleswig-Holstein	0,50
	d) Gruppenauskünfte nach § 34 Absatz 2	35 zuzüglich 0,026 für jede re- gistrierte Person und zuzüg- lich 0,077 für jede ausge- wählte Person
5.1.2	Melderegisterauskünfte	
5.1.2.1	a) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 44 Absatz 1	12
	b) Melderegisterauskünfte mit größerem Verwaltungsaufwand, insbesondere bei Rückgriff auf nicht automatisiert gespeicherte Daten. Dies gilt nicht in den Fällen der Tarifstelle 5.1.3	16
	c) Einfache Melderegisterauskünfte nach § 49	
	aa) Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft an bei der Vermittlungsstelle Meldewesen Schleswig-Holstein registrierte Großanfrager	5

	bb) in den übrigen Fällen der Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft	4,50
	cc) zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 5.1.2.1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb für das Land Schleswig-Holstein	0,50
5.1.2.2	Erweiterte Melderegisterauskünfte nach § 45	14
5.1.2.3	Gruppenauskünfte nach § 46	35 zuzüglich 0,026 für jede re- gistrierte Person und zu- sätzlich 0,077 für jede aus- gewählte Person
5.1.2.4	Melderegisterauskünfte nach § 50 Absatz 1 und 3 je Person mindestens	0,15 35
5.1.2.5	Melderegisterauskünfte nach § 50 Absatz 2 je Jubiläumsfall mindestens	10 15
5.1.3	Anhörungen nach §§ 51 und 52. Die Gebühr ist seitens der anfragenden Stelle nach § 44 Absatz 1 oder Tarifstelle 5.1.1.1 zu entrichten.	
5.1.3.1	Anhörung nach § 51 Absatz 2	25
5.1.3.2	Anhörung nach § 52 Absatz 2	15
5.2	Erteilung von Bescheinigungen (z. B. Meldebescheinigungen, zusätzliche Meldebestätigungen)	
	a) Bescheinigung in einfachen Fällen	6
	b) Bescheinigung mit größerem Verwaltungsaufwand, insbesondere bei Rückgriff auf nicht au-	15

tomatisiert gespeicherte Daten

Anmerkungen zu Tarifstellen 5.1.1 bis 5.2:

1. Durch die Verwaltungsgebühr sind die mit der Amtshandlung entstehenden Auslagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein abgegolten.
2. Als Großanfrager gilt, wer über eine Datei einfache Melderegisterauskünfte beantragt.
3. Wird im maschinellen Verfahren die neutrale Antwort nach § 38 Absatz 2 Satz 2 oder § 51 Absatz 2 Satz 3 erteilt, entfällt die Gebührenpflicht. Dies gilt nicht für die Tarifstelle 5.1.1.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe c und 5.1.2.1 Buchstabe c Doppelbuchstabe c.
4. Bei Anfragen nach Tarifstelle 5.1.1.1, 5.1.2.1 oder 5.1.2.2 zu Personen mit einer Auskunftssperre nach § 51 und einem bedingten Sperrvermerk nach § 52 erhält die anfragende Stelle im maschinellen Verfahren als Antwort der Meldebehörde einen Hinweis, dass durch die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung eine Gebühr nach Tarifstelle 5.1.3.1 oder 5.1.3.2 ausgelöst wird, wenn die Mel-

debehörde die Anhörung durchführen soll. Nur bei Zustimmung der anfragenden Stelle, diese Gebühr zu entrichten, erfolgt die weitere Bearbeitung der Anfrage.

5. Bei einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Satz 2 erhöht sich die Gebühr um 1,- €.
6. Bei einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 3 Satz 3 erhöht sich die Gebühr um 2,- €.
7. Für Anfragen zur Übermittlung von Daten ohne Personenbezug (z.B. Einwohnerzahl je Straße) gilt die Tarifstelle 5.1.2.3 entsprechend.“

Artikel 8 **Änderung der Landeswahlordnung**

Die Landeswahlordnung vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 430), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 3 Nummer 1 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.
3. In § 28 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 1 des Bundesmelde-

Artikel 8 **Änderung der Landeswahlordnung**

unverändert

gesetzes“ ersetzt.

4. In § 31 Absatz 2 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in den Verwaltungssachen

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in den Verwaltungssachen vom 21. September 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 510), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden die Worte „§ 14 des Landesmeldegesetzes“ durch die Worte „§ 21 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S.1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung Wahlverordnung Apothekerkammer

Die Wahlverordnung Apothekerkammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 22) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 9
Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in den Verwaltungssachen

unverändert

Artikel 10
Änderung Wahlverordnung Apothekerkammer

unverändert

Artikel 11
Änderung der Wahlverordnung
Ärzttekammer

Die Wahlverordnung Ärztekammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 10) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Wahlverordnung
Zahnärztekammer

Die Wahlverordnung Zahnärztekammer vom 28. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 16) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

Artikel 13
Änderung der Fahrpersonal-
Zuständigkeitsverordnung

Die Fahrpersonal-Zuständigkeitsverordnung vom 20. August 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), wird wie folgt geändert:

In § 1a Nummer 1 werden die Worte „Landesmeldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214)“ durch die Worte „Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), geändert durch Gesetz vom 25. November

Artikel 11
Änderung der Wahlverordnung
Ärzttekammer

unverändert

Artikel 12
Änderung der Wahlverordnung
Zahnärztekammer

unverändert

Artikel 13
Änderung der Fahrpersonal-
Zuständigkeitsverordnung

unverändert

2014 (BGBl. I S. 1738),“ ersetzt.

**Artikel 14
Inkrafttreten**

Artikel 1 § 11 und Artikel 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2015 in Kraft.

**Artikel 14
Inkrafttreten**

unverändert